

## **Der Antrag wurde von der Fraktion Kasseler Linke.ASG am 10. September 2007 zurückgezogen.**

### **Weiterleitung der Landesmittel aus dem so genannten „Bambini-Programm“ für die Plätze in Kindertagespflege**

#### **Antrag**

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und  
Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Sollten die Zuweisungen des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2006 nicht ausreichen, so wird die Stadt Kassel gegenüber den Tagespflegepersonen in Vorleistung treten.
2. Die Landesmittel zur Förderung von Tagespflegeplätzen werden von Beginn an monatlich ausgezahlt.
3. Die Bewilligung und Auszahlung der Mittel erfolgt wie in der Verordnung vorgesehen aufgrund der vertraglichen Betreuungszeit.
4. Als Grundqualifikation im Sinne der Verordnung wird regelhaft der Abschluss eines sozialpädagogischen Studiums, die Erzieherausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung anerkannt. Ebenso wird als grundqualifiziert anerkannt, wer dauerhaft mindestens 4 Jahre innerhalb der letzten 5 Jahre wenigstens 2 Kinder in der Tagespflege betreut hat.
5. Die Verwaltung wird aufgefordert bis zur nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses ein schlüssiges kommunales Konzept zur Umsetzung des Bambini-Programms unter Berücksichtigung der unter 1-4 gefassten Beschlüsse vorzulegen.

#### **Begründung:**

Der Magistrat der Stadt Kassel hat völlig zu Recht kritisiert, dass die Finanzierung des Bambini-Programms durch das Land Hessen zu Lasten der Stadt Kassel gegangen ist. Es ist hierbei festzustellen, dass die Stadt Kassel im Verhältnis zum Land Hessen deutlich finanzschwächer ist. Es ist aber weiterhin festzustellen, dass einzelne Tagespflegepersonen im Verhältnis zur Stadt Kassel ungleich finanzschwächer sind. Wenn die Kritik des Magistrates an der Umsetzung der Landespolitik ernst gemeint ist und den beiden oben getroffenen Feststellungen nicht ernsthaft widersprochen werden kann, folgt daraus zwingend, dass die Stadt die kritisierten Methoden nicht selbst im Umgang mit den Tagespflegepersonen anwendet. Dies gilt umso mehr, als es erstens darum geht, die Tagespflege zu fördern - also einen signifikanten Zuwachs zu erreichen - und zweitens die Beträge, mit denen die Stadt ggf. in Vorleistung treten muss für die Stadt als gering zu bezeichnen sind, während sie für die einzelnen Tagespflegepersonen sehr erheblich sind.

Eine nachträgliche Auszahlung ist auch deswegen unvertretbar, weil bis heute keinerlei rechtsverbindlichen Aussagen zu erhalten sind, ob und ggf. in welcher Höhe die Mittelzuweisungen aus dem Programm steuerlich bzw. bei den Krankenversicherungsbeiträgen zu berücksichtigen sind. Deswegen sind sowohl die nachträglich zusammengefasste Nachzahlung in 2008 wie auch eine quartalsweise Auszahlung völlig unverantwortlich. Vielmehr müssen die Beträge von Beginn an und kontinuierlich monatsweise ausgezahlt werden, damit im Falle einer Anrechnung keine summierten Beträge Grundlage einer Veranschlagung werden können. In der Informationsveranstaltung des Jugendamtes vom 29.03.07 wurde von Seiten des Jugendamtes eindeutig erklärt, dass nur die "tatsächlichen" Betreuungszeiten, also vertragliche Betreuungszeit abzüglich von Krankheit und Urlaub des Kindes oder der Tagespflegeperson, anrechnungsfähig seien. Dies steht im klaren Widerspruch zum Verordnungstext, der ausschließlich von der "vertraglichen Betreuungszeit" spricht. Dies wurde dem Antragsteller auf Anfrage durch das Regierungspräsidium Kassel mit Schreiben vom 05.04.07 ausdrücklich bestätigt. Dem Gedanken der Förderung der Tagespflege widerspricht es, das "Risiko" von Krankheit und Urlaub auf die Tagespflegeperson zu schieben. Die Verordnung will dies ausdrücklich nicht und die Stadt Kassel erhält vom Land die Zuweisungen ja auch aufgrund der vertraglichen Betreuungszeit, weswegen das Jugendamt von den Tagespflegepersonen neben den tatsächlichen monatlichen Stundenabrechnungen auch die Vorlage der Verträge einfordert.

Ebenfalls mit Schreiben vom 05.04.07 hat das Regierungspräsidium mitgeteilt, dass die Jugendämter bei der Feststellung der Grundqualifikation "in eigener Zuständigkeit", "in eigener Verantwortung" entscheiden. Gleichzeitig wird festgestellt, dass sich nach Ansicht des RP die Ausbildungen zum/zur Sozialpädagogen/Sozialpädagogin bzw. Erzieherin/Erzieher für die Tätigkeit zur Tagespflegeperson "sehr gut eignen". Es ist nicht nachvollziehbar, warum das Jugendamt diese qualifizierten Berufsbilder hier nicht grundsätzlich anerkennen will. Neben der Frage nach dem bürokratischen Aufwand, stellt sich auch die Frage nach dem Wert von Berufsausbildungen an sich. Gleiches gilt auch für Menschen, die schon seit Jahren in der Praxis ihre Qualifikation unter Beweis gestellt haben. Es ist nämlich überdies zu berücksichtigen, dass nach der Verordnung alle - unabhängig ob mit Ausbildung oder "nur" Praxiserfahrung - jährlich 20 Stunden Aufbauqualifizierung nachweisen müssen.

Sollten dem Jugendamt Kenntnisse vorliegen, die der Ausübung einer Tätigkeit als Tagespflegeperson entgegenstehen, so kann und muss die Anerkennung als Tagespflegestelle jederzeit entzogen werden.

Die bisherige Vorbereitung und die Vorschläge der Verwaltung zur Umsetzung des Bambini-Programms sind lückenhaft und unzureichend. Die Regelung dieses Themas durch das Jugendamt "in eigener Zuständigkeit" " und "für die Folgejahre" kann auf

diesem Hintergrund bis zur Vorlage eines schlüssigen Gesamtkonzepts nicht im Interesse der Sache sein.

Berichtersteller/-in:      Stadtverordneter Boeddinghaus

gez. Kai Boeddinghaus  
Stadtverordneter